

Satzung

der Gemeinde Buxheim

über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Friedhofssatzung

vom 16.09.2003

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Buxheim folgende Satzung

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Buxheim. Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.
- (2) Es werden folgende Bestattungseinrichtungen unterhalten:
 - a) die gemeindlichen Friedhöfe in Buxheim und Tauberfeld
 - b) das Leichenhaus in Tauberfeld
 - c) das gemeindliche Leichenhaus und die Aussegnungshalle in Buxheim (§ 22)
 - d) das Leichentransportmittel
 - e) das Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2

Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 3

Benutzungszwang

- 1) Für die Einrichtungen des Bestattungswesens besteht Benutzungszwang nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- 2) Der Benutzungszwang gilt nicht für Personen, die auf Grund bestehender Nutzungsrechte im kirchlichen Friedhof in Buxheim und Tauberfeld bestattet werden.

§ 4

Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindewohner,
 2. der im Gemeindegebiet

- Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der in auswärtigen Anstalten (z.B. Altenheimen) untergebrachten Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Buxheim hatten
 4. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Absatz 1 ist auf Totgeburten, die beim Standesamt zu beurkunden sind, entsprechend anzuwenden.

§ 5

Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen werden oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- 2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- 3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- 4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- 5) Soweit durch die Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich. Die Entwidmung ist erst nach Ablauf sämtlicher Ruhefristen und Grabnutzungsrechte möglich.

Zweiter Teil

Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen, untersagen.

§ 7

Verhalten in den gemeindlichen Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Die Benutzer haben sich ferner in den Friedhöfen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (3) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Im Einzelnen ist insbesondere untersagt:
1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde)
 2. zu rauchen und zu lärmern
 3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; das gilt nicht für kleine Handwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle, Kinderwagen, Dienstfahrzeuge des Friedhofspersonals und Fahrzeuge, die nach § 8 für gewerbliche Arbeiten im Friedhof benötigt werden. Die Fahrzeuge dürfen eine Geschwindigkeit von 10 km/h nicht überschreiten.
 4. Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art feilzuhalten oder anzupreisen, gewerbsmäßige oder sonstige Dienste anzubieten oder auszuführen,
 5. Plakate, Reklamehinweise und dergleichen anzubringen
 6. die Friedhofsanlagen und -gebäude sowie die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen
 7. Friedhofsflächen als Kinderspielplätze zu benutzen
 8. Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen
 9. Rasenflächen -soweit dies nicht zum Besuch der Gräber unumgänglich ist-, Grabhügel oder Grabeinfassungen zu betreten,
 10. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Weinflaschen, Küchengläser) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen innerhalb des Friedhofes zu hinterstellen,
 11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis des Bestattungsamtes und ohne Erlaubnis des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren
 12. der Aufenthalt in den Friedhöfen außerhalb der Öffnungszeiten (§ 6).
 13. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofs vereinbar sind.

§ 8

Gewerbliche Arbeiten in gemeindlichen Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Arbeiten an Samstagen nach 15:00 Uhr, Sonn- und Feiertagen sowie nach Schließung des Friedhofes sind untersagt. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen (siehe auch § 7 Abs. 4 Nr. 3) im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (3) Die Handwerker sind verpflichtet, nach Abschluss ihrer Arbeiten die Umgebung der Arbeitsstätte wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen. Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe sind aus dem Friedhof zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Vorübergehend entfernte Grabsteine, -platten und -einfassungen dürfen nicht in den Grabfeldern gelagert werden. Grabsteine dürfen nur im Einvernehmen mit dem Grabnutzungsberechtigten oder auf besondere Anordnung der Gemeinde entfernt werden.
- (4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

Dritter Teil Grabstätten

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte Dritter (Benutzungsrechte) nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Benutzungsrechten in einem bestimmten Friedhof, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Familiengrabstätten oder Urnengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert. In dem Aufteilungsplan können für einzelne Friedhofsteile besondere Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Grabstätten vorgesehen werden, denen sich der Grabnutzungsberechtigte je nach Wahl des Gräberfeldes im Einzelfall zu unterwerfen hat.

§ 10 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgrabstätten (Reihengräber)
 - b) Familiengrabstätten (Wahlgräber)
 - c) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen ein Reihengrab zu.
- (3) Grabstätten gleicher Art können zu Grabfeldern zusammengefasst werden.

§ 11 Einzelgrabstätten (Reihengräber)

- (1) Reiheneinzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, in denen für die Dauer der Ruhefrist (§ 17) jeweils eine Leiche der laufenden Reihe nach bestattet wird.

- (2) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für
 - Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 - Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
- (3) Aus einem Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhefrist nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 12 Familiengrabstätten (Wahlgräber)

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 17), längstens für die Dauer von **40 Jahren** (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn
 - 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 - 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so wird die Umschreibung auf Antrag in folgender Reihenfolge durch die Gemeinde vorgenommen:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf die Kinder (auch für die nichtehelichen Kinder eines Nutzungsberechtigten)
 - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht zum vorbezeichneten Personenkreis gehörenden Erben
 - i) auf andere Personen, die dem Verstorbenen nahe standen

Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Ältteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 13

Urnengräber (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 17) bereitgestellt werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) Urnen sind ausschließlich in Form einer Erdbestattung beizusetzen.
- (6) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 12 Abs. 7 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (7) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte. Maximal dürfen 4 Urnen je Urnengrab beigesetzt werden.

§ 14

Verlängerung und Ablauf des Grabnutzungsrechtes

- (1) Das Grabnutzungsrecht kann verlängert werden, wenn die/der Nutzungsberechtigte die Verlängerung beantragt. Bei der Belegung einer Grabstätte wird das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist für die neue Belegung verlängert. Nutzungsrechte werden nur um volle Jahre verlängert.
- (2) Das Grabnutzungsrecht wird für die Dauer von 10 Jahren, mindestens jedoch bis zum Ablauf der geltenden Mindestruhefrist (§ 17) verlängert. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht auch für andere Zeiträume, längstens für 20 Jahre erteilt werden.
- (3) Beantragt die/der Nutzungsberechtigte die Verlängerung nicht, so verfügt die Friedhofsverwaltung über das Grab. Die/Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal, die Einfassung und die Anpflanzung auf ihre/seine Kosten zu entfernen. Geschieht dies innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes nicht, dann ist die Friedhofsverwaltung auch insoweit zur Verfügung berechtigt. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht für die/den Grabnutzungsrechte/n nicht.

§ 15

Widerruf, Beschränkung

- 1) Das Grabrecht kann aus wichtigem Grund widerrufen werden, solange die Grabstätte nicht belegt ist. Der Gebührenanteil für die Restdauer des Grabrechts ist von der Gemeinde Buxheim zurückzuerstatten.
- 2) Das Grabrecht kann aus wichtigen Gründen der Friedhofsgestaltung widerrufen werden. Die Gemeinde Buxheim ist in diesem Fall verpflichtet, für die Restzeit des Grabrechtes eine gleichwertige Grabstätte zur Verfügung zu stellen und alle durch die Umbettung notwendig werdenden Kosten zu erstatten.
- 3) Das Grabrecht kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Grabberechtigte die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen trotz mehrfacher Anmahnung durch die Gemeinde Buxheim gröblich verletzt.
- 4) Wird der gemeindliche Friedhof oder ein Teil davon geschlossen, so können die Grabrechte an belegten Grabstätten dahin beschränkt werden, dass Leichen nicht mehr bestattet werden dürfen. Die Beschränkung ist öffentlich bekannt zu machen und den betroffenen Grabberechtigten schriftlich mitzuteilen. Für den Rechtsverlust sind zwei Drittel der auf die Restzeit des Grabrechts entfallenden Gebühren zurückzuerstatten.

§ 16

bisherige Nutzungsrechte (Friedhof Tauberfeld)

Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Regelungen des Nutzungsrechtes, die von den vorgehenden Bestimmungen abweichen, bleiben bis zu ihrem Ablauf aufrechterhalten.

§ 17

Ruhefristen

(1) Die Ruhefristen betragen für Leichen im gemeindlichen Friedhof in Buxheim:

- | | |
|---|----------|
| a) bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 15 Jahre |
| b) bei Kindern über 10 Jahren und bei Erwachsenen | 20 Jahre |

(2) Die Ruhefristen betragen für Leichen im gemeindlichen Teil des Friedhofes in Tauberfeld:

- | | |
|---|----------|
| a) bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 10 Jahre |
| b) bei Kindern über 10 Jahren und bei Erwachsenen | 15 Jahre |

(3) Die Ruhefristen betragen für Aschen auf allen Friedhöfen 15 Jahre.

§ 18

Größe und Tiefe der Grabstätten

(1) Die Flächenmaße der Grabstätten (ohne Verbindungswege bzw. Abstandsflächen) werden in den gemeindlichen Friedhöfen wie folgt festgesetzt:

a) bei Einzelgrabstätten (Reiheneinzelgräbern)

- für Personen bis zu sechs Jahren auf Buxheim 1,20 m Länge und 0,60 m Breite	Tauberfeld 1,10 m Länge und 0,60 m Breite
- für Personen über sechs Jahren auf Buxheim 1,80 m Länge und 0,85 m Breite	Tauberfeld 2,00 m Länge und 0,80 m Breite

b) bei Familiengrabstätten

Buxheim

1,80 m Länge und 1,60 m Breite

Tauberfeld

2,00 m Länge und 1,60 m Breite

c) bei Urnengräbern

Buxheim

0,85 m Länge und 0,85 m Breite

Tauberfeld

0,85 m Länge und 0,85 m Breite

(2) Der seitliche Abstand (jeweils gemessen von Außenkante zu Außenkante) beträgt

in Buxheim

bei Einzelgrabstätten und Urnengräbern 40 cm,

bei Familiengrabstätten 0,60 cm.

Tauberfeld

0,40 cm

0,40 cm

Der Abstand zwischen den einzelnen Reihen beträgt in Buxheim bei Einzel- und Familiengrabstätten 1,45 m und bei Urnengräbern 0,75 m. Der Abstand zwischen den einzelnen Reihen in Tauberfeld ist unterschiedlich und dem Aufteilungsplan zu entnehmen, mindestens jedoch 0,70 cm.

(3) Die Tiefe der Grabstätten

a) bei Personen unter sechs Jahren mindestens 1,10 m

b) bei Personen unter 12 Jahren mindestens 1,30 m

b) im Übrigen 1,80 m

c) bei Tieferlegung 2,20 m

d) bei Urnen 0,60 m

(4) Tiefengräber im gemeindlichen Friedhof in Buxheim und im südlichen Teil in Tauberfeld

a) Zur Bestattung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist können sämtliche Familiengrabstätten als Tiefengräber ausgebildet werden. Eine dritte Belegung kann nur erfolgen, wenn die Ruhefrist der zweiten bereits überschritten ist.

b) Die zuerst bestattete Leiche ist zu diesem Zweck auf eine Tiefe von mindestens 2,20 m Grabsohle einzulegen.

c) Die Stärke der Erdbodenschicht zwischen den beiden Särgen muss mindestens 0,20 m betragen.

Vierter Teil

Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

§ 19

Ausgestaltung und Pflege der Grabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte ist für die Dauer des Grabrechtes (Nutzungsrechtes) zum Unterhalt der Grabstätte verpflichtet.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(4) Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

§ 20
Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten
Abfallvermeidung und Abfallentsorgung

- (1) Die laufende Grabpflege umfasst insbesondere die gärtnerische Unterhaltung und ihre Reinhaltung von Verunreinigungen.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Gehölze, strauch- oder baumartige Pflanzen auf den Grabstätten dürfen nicht höher sein als die Grabdenkmale.
- (3) Für die Grabstätten sollen winterharte kriechende Pflanzen verwendet werden. Alle Gewächse sollen nicht höher als 10 bis 15 cm sein.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass stark wuchernde oder absterbende Bäume und Sträucher entfernt werden. Verwelkte Pflanzen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Entfernung kann auch sonst verlangt werden, wenn das Gesamtbild in einer die Würde des Friedhofs verletzenden Weise gestört wird.
- (5) Anpflanzungen neben den Grabstätten dürfen nur von der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.
- (6) Sämtliche Friedhofsabfälle sind in die hierfür vorgesehenen Behälter einzuwerfen, Kränze und große Gebinde an die nächstgelegene, dafür gekennzeichnete Lagerstelle zu verbringen.
- (7) Grabschmuck, Blumengebinde, Kränze mit Kunststoffbestandteilen, Gesteckhalter aus Kunststoff, Kunststoffblumen, sowie Kunststoffpflanzen dürfen auf den Grabstätten nicht verwendet werden.

§ 21
Grabmale und Einfriedungen

- (1) Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit der Belegung der Grabstätten sind Grabmale aufzustellen. Auf die Aufstellung kann verzichtet werden, wenn dies die nach der Grabmalordnung ergangenen Gestaltungsvorschriften zulassen.
- (2) Die Errichtung von Grabmalen und Einfriedungen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist –unbeschadet sonstiger Vorschriften– nur nach Maßgabe der Grabmalordnung (Anlage) zulässig. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit es zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (3) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind von den Verpflichteten zu entfernen, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen der Grabmalordnung widersprechen.
- (4) Die Aufstellung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen ist nur nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung gestattet.

§ 22

Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 17) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

Fünfter Teil

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 23

Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. Bestattungsverordnung) –
 1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie
 3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes sowie wenn der Zustand der Leiche aus Gründen der Hygiene oder der Pietät eine offene Aufbahrung verbietet.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 Bestattungsverordnung).
- (4) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 24

Besichtigungen

- (1) Leichen dürfen durch die Fenster des Aufbahrungsraumes gezeigt oder besehen werden. Den Angehörigen des Verstorbenen kann in besonderen Ausnahmefällen das Betreten des Aufbahrungsraumes erlaubt werden.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen Leichen durch die Fenster in der Leichenhalle nur in Begleitung Erwachsener besichtigen.

- (3) In den in § 23 Abs. 3 Satz 2 genannten Fällen dürfen die Särge zur Besichtigung durch Angehörige mit Zustimmung des Gesundheitsamtes vorübergehend noch einmal geöffnet werden.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat. Entsprechendes gilt für die Abnahme von Totenmasken.

§ 25

Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das jeweilige gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

Sechster Teil

Leichentransportmittel

§ 26

Leichentransport

- (1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes die Gemeinde mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen, Bahren) oder ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.
- (2) Auf Antrag eines Hinterbliebenen kann der Leichenwagen auch zu Überführungen nach auswärts oder zur Einbringung eines außerhalb des Gemeindegebiets Verstorbenen, sowie zur Überführung vom Leichenhaus zum kirchlichen Friedhof, bereitgestellt werden.
- (3) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf der Leichentransport auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

Siebter Teil

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 27

Friedhofsverwaltung

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung). Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die die Würde der gemeindlichen Friedhöfe verletzen oder die Friedhofsordnung sonst stören, können von der Friedhofsverwaltung aus den gemeindlichen Friedhöfen verwiesen werden.

§ 28

Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitsdienst bei Überführungen wird von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.
- (2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 29

Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb/Beerdigungsfeierlichkeiten verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter oder dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen.

Achter Teil

Bestattungsvorschriften

§ 30

Versorgung der Leiche

- (1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.
- (3) Ist eine Person an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes verstorben oder hält es das Staatliche Gesundheitsamt im Einzelfall für erforderlich, so darf die Leiche weder gewaschen noch umgekleidet werden. Sie ist vor der Einsargung in Tücher einzuhüllen, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind. Die Einsargung hat in einem festen, gut abgedichteten Sarg zu erfolgen, dieser ist sofort zu schließen und unverzüglich in die öffentliche Leichenhalle zu überführen. Die Gemeinde Buxheim kann mit Zustimmung des Staatlichen Gesundheitsamtes bei Todesfällen durch eine übertragbare Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes Ausnahmen zulassen.

§ 31

Särge

- (1) Särge müssen sorgfältig aus Holz zusammengefügt, an den Fugen gut ausgepicht und auch sonst undurchlässig sein. Sie sind, wenn der Tod durch eine übertragbare Krankheit eingetreten ist, am Boden mit einer mindestens 5 cm starken Schicht aus feinen Sägespänen oder Torfmull zu versehen. Der Deckel hat gut zu schließen und ist mit vier Schrauben und am Kopf- und Fußende mit Dübeln zu befestigen.
- (2) Särge, welche aus anderem Material als Holz hergestellt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie sonst die in Abs. 1 für Holzsärge geforderten Eigenschaften aufweisen. Ihre Haltbarkeit nach der Bestattung darf weder wesentlich länger noch wesentlich kürzer als die der Holzsärge sein.

§ 32

Voraussetzungen der Bestattung

- (1) Leichen dürfen erst dann bestattet werden, wenn die Todesbescheinigung und der Nachweis der standesamtlichen Beurkundung des Sterbefalls vorliegen. Darf die Bestattung aufgrund von Vermerken auf der Todesbescheinigung erst nach richterlicher oder sonstiger behördlicher Genehmigung stattfinden, so ist bis zu deren Nachweis zu warten.
- (2) Totgeburten und Abgänge dürfen nur gegen Vorlage einer Bescheinigung der Hebamme oder des behandelnden Arztes bestattet werden.

§ 33

Sargschließung

- (1) Wird der Verstorbene offen aufgebahrt, so ist der Sarg bis spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Bestattung fest zu schließen.
- (2) Der Sargdeckel darf jedoch in keinem Fall früher als eine Stunde vor Beginn der Bestattung luftdicht geschlossen werden. Bis dahin ist bei Aufbewahrung der Leiche in einem geschlossenen Sarg der Sargdeckel durch geeignete Vorkehrung so zu schließen, dass zwischen Sargdeckel und Sarg ausreichend Luft durchdringen kann. In den Fällen des § 22 Abs. 3 ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Absperrung) einer wegen der luftdurchlässigen Schließung des Sargdeckels begründeten Ansteckungsgefahr vorzubeugen.

§ 34

Bestattungszeremonien

- (1) Nach Beendigung der Trauerfeier wird der Trauerzug zum Grab geleitet.
- (2) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen bei kirchlichen Beerdigungen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.
- (3) Ehrensalue darf nur mit Genehmigung der Gemeinde an dem dafür zugewiesenen Platz gegeben werden.

§ 35

Bild- und Tonaufzeichnungen

Bild- und Tonaufzeichnungen von Trauerfeiern und Bestattungen bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Gemeinde Buxheim, die nur in besonderen Fällen erteilt wird.

§ 36

Umbettungen, Exhumierungen

- (1) Exhumierungen und Umbettungen auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten können innerhalb der Ruhefrist nur vorgenommen werden, wenn das Gesundheitsamt keine Einwände erhebt. Im Allgemeinen sollen in der ersten Hälfte der Ruhefrist Exhumierungen und Umbettungen nur im öffentlichen Interesse erfolgen.
- (2) Exhumierungen und Umbettungen können nur in den Monaten September mit Mai und nur außerhalb der Friedhoföffnungszeiten durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Ausgrabungen, die von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet werden.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen Umbettungen und Exhumierungen nicht beiwohnen.

- (4) Die Kosten der Exhumierung bzw. Umbettung und Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Exhumierung bzw. die Umbettung entstehen, hat die/der Antragsteller/in zu tragen.
- (5) Exhumierte Leichen oder Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten. Die entsprechenden Kosten hat dabei die/der Antragsteller/in zu bezahlen.

Neunter Teil Schlussvorschriften

§ 37 Ersatzvornahme

Wird eine auf Grund dieser Satzung bestehende Verpflichtung nicht erfüllt, so kann die Gemeinde Buxheim nach vorheriger schriftlicher Androhung und Fristsetzung an Stelle und auf Kosten des Verpflichteten einen satzungsgemäßen Zustand herstellen und ihre Kosten wie Gemeindeabgaben betreiben.

Bei Gefahr im Verzug ist die Ersatzvornahme ohne vorherige Fristsetzung zulässig.

§ 38 Erklärungen

Sind nach diesen Satzungen von der Gemeinde Buxheim Erklärungen abzugeben und ist der Erklärungsempfänger oder sein Aufenthalt nicht bekannt, so genügt es, wenn die Erklärung im Aushangkasten der Gemeinde Buxheim veröffentlicht wird.

§ 39 Haftung

- (1) Die Gemeinde Buxheim haftet nicht für Schäden, die an Grabstätten entstehen, es sei denn, dass der Schaden auf ein schuldhaftes Verhalten gemeindlicher Bediensteter zurückzuführen ist.
- (2) Für die Verletzung von Verpflichtungen, die nach dieser Satzung bestehen, haftet der Verpflichtete auch gegenüber der Gemeinde Buxheim, soweit diese dem Geschädigten Schadensersatz geleistet hat.

§ 40 Gebühren

Die Leistungen der Gemeinde Buxheim aufgrund dieser Satzung sind gebührenpflichtig nach Maßgabe der Gebührensatzung für das Bestattungswesen.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer

1. entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 6)
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 7),
3. den Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§8),
4. den Bestimmungen des § 19 Abs. 1, 2 und 4 über die Pflege und Instandhaltung der Grabstätten zuwiderhandelt,
5. den Bestimmungen des § 20 über die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten, die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung zuwiderhandelt,

6. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 der Grabmalordnung Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen ohne die erforderliche Erlaubnis errichtet oder ändert,
7. die nach § 21 Abs. 2 Satz 2 getroffenen Anordnung der Gemeinde über Werkstoff, Art und Größe der Grabmale, Einfriedungen und Einfassungen nicht befolgt,
8. entgegen § 21 Abs. 4 Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen aufstellt, ohne der Friedhofsverwaltung den genehmigten Plan vorgelegt zu haben.

§ 42
Inkrafttreten

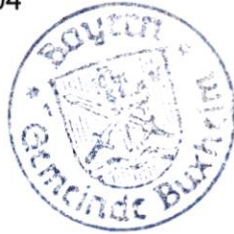
- 1) Diese Satzung tritt am 20.06.2004 in Kraft.
- 2) Zugleich tritt die Friedhofsordnung vom 21.07.1981 außer Kraft.

Buxheim, 11.06.2004



Doliwa

1. Bürgermeister



**Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Buxheim über die Benutzung
der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
Friedhofssatzung vom 16.09.2003**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), erlässt die Gemeinde Buxheim folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 16.09.2003 wird wie folgt geändert:

In § 4 (Bestattungsanspruch) erhält Abs. 1 Nr. 1 folgende Fassung:

1. der verstorbene Gemeindegewohner und deren Angehörige

In § 10 (Arten der Grabstätten) erhält Abs. 1 folgende Fassung:

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Einzelgrabstätten (Reihengräber)
- b) Familiengrabstätten (Wahlgräber)
- c) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten
- d) Urnenbaumgrabstätten

Neu eingefügt wird 13 a Definition Urnenbaumgräber mit folgender Fassung:

(1) Baumgräber sind Urnengräber auf dem gemeindlichen Friedhof (Urnengrabfeld Baumgräber), in denen Urnen in der Nähe eines Baumes beigesetzt werden. Bei der Urnenbestattung sind ausnahmslos nur biologisch abbaubare Urnen zu verwenden, die mit der Asche des Verstorbenen in einer Belegtiefe von mindestens 0,50 m bestattet werden.

(2) An jedem Baum des Urnengrabfeldes werden 7 Urnenbaumgräber bereitgestellt, die jeweils mit zwei Urnen übereinander belegt (Tiefengrab) werden können.

(3) Die Urnenbaumgräber werden von der Gemeinde bereitgestellt. Diese Vorausleistungen sind im Rahmen der Gebührensatzung zu erstatten.

In § 18 Abs.1 (Größe und Tiefe der Gräber)

wird der Buchstabe d mit folgender Fassung eingefügt:

- d) Urnenbaumgräber
0,40 m Länge und 0,40 m Breite – kreisförmig mit Abdeckplatte 0,40 m * 0,40 m

In § 18 Abs. 3

wird der Buchstabe e mit folgender Fassung eingefügt:

e) bei Urnenbaumgräber 0,50 m, bei Tieferlegung 1,0 m

In Abs. 4 Buchstabe b wird Satz 2 mit folgender Fassung eingefügt:

Bei Urnenbaumgräbern ist die Urne auf eine Tiefe von 1,0 m Grabsohle einzulegen.

In § 20 Gärtnerische Gestaltung wird Abs. 8 mit folgender Fassung eingefügt:

Im gesamten Bereich des Baumgrabfeldes ist keine gärtnerische Gestaltung gestattet.

Insbesondere ist es nicht gestattet,

- a) Gedenksteine, Aufbauten oder Baulichkeiten zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke abzulegen,
- c) Kerzen oder Lampen abzustellen,
- d) Anpflanzungen jeglicher Art vorzunehmen.

Grablichte, Pflanzen oder Blumen können nur an der zentralen Gedenkstelle abgestellt werden. Das Friedhofpersonal ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß abgestellte Grablichte, Blumenschmuck oder sonstige abgelegte Gegenstände wieder zu entfernen.

In § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

Bei Urnenbaumgräbern ist spätestens drei Monate seit der Belegung der Grabstätte die Betonplatte durch eine Abdeckplatte nach Maßgabe der Grabmalordnung zu ersetzen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buxheim, 22.04.2013


Doliwa

1. Bürgermeister

